



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	0037/06/16.WP
Datum:	12.12.2006
Amt/Abteilung:	10
Sachbearbeiter(in):	Hans Rode
Aktenzeichen:	10-21-23-24/Ro/kn
Bezugsvorlage(n):	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Vertretung der Stadt Burgdorf im Unterhaltungsverband Nr. 44 'Untere Fuhse' und Nr. 46 'Wietze'

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	31.10.2006					
Rat	02.11.2006					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Haushaltsstelle	VwH	VmH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

zu a) Der Verwaltungsausschuss nimmt von dem Inhalt der Vorlage Kenntnis.

zu b) I. Die Stadt Burgdorf wird nach den Benennungen durch die Fraktionen/Gruppen in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 44 'Untere Fuhse' vertreten durch:

Mitglieder	Stellv. Mitglieder
1.	
2.	

Zum Stimmführer wird Herr/Frau _____ benannt.

Für den Verbandsvorstand des Unterhaltungsverbandes Nr. 44
,Untere Fuhse' nach den Benennungen durch die
Fraktionen/Gruppen vorgeschlagen:

Mitglieder	Stellv. Mitglieder
1.	
2.	

II. Die Stadt Burgdorf wird

in der **Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 46**
,Wietze'

a) vertreten durch: **Bürgermeister Alfred Baxmann**

oder

b) nach dem Ergebnis der durchgeführten Wahlen vertreten durch:

Mitglied	Stellv. Mitglied
1.	

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Burgdorf ist Mitglied im **Unterhaltungsverband Nr. 44 ‚Untere Fuhse‘** und im **Unterhaltungsverband Nr. 46 ‚Wietze‘**.

Nach den identischen Satzungen haben beide Unterhaltungsverbände **einen Vorstand** und **eine Verbandsversammlung**.

a) Unterhaltungsverband Nr. 44 ‚Untere Fuhse‘.

Nach § 18 der Satzung dieses Verbandes, in dem die Zusammensetzung der **Verbandsversammlung** geregelt ist, können die Verbandsmitglieder zunächst einmal jeweils **eine Vertreterin** oder **einen Vertreter** in dieses Organ entsenden. Darüber hinaus kann bei mehr als 10.000 ha beitragspflichtiger Verbandsfläche ein weiterer Vertreter entsandt werden. Ferner steht dem Mitglied bei mehr als 10.000 - 30.000 Einwohnern im Verbandsgebiet **ein weiterer Sitz** in der Verbandsversammlung zu.

Die Verbandsfläche der Stadt liegt (mit 9.545 ha) unter 10.000 ha und die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (29.382 Einwohner) unter 30.000 Einwohnern, so dass insgesamt **zwei Vertreterinnen oder Vertreter** in die **Verbandsversammlung entsandt werden können**.

Für die zwei Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen. Gem. § 51 Abs. 6 NGO sind die zwei Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Verbandsversammlung nach dem in § 51 Absätze 2 und 3 NGO beschriebenen, d.h. dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zu bestimmen.

Der Rat kann jedoch aufgrund eines **einstimmigen** Beschlusses gem. § 51 Abs. 10 von dem in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Besetzungsverfahren abweichen.

Gem. § 21 Abs. 1 der Satzung können die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieds-Gemeinden nur **einheitlich** abstimmen. Der Verband bittet mit Schreiben vom 18.10.2006 auch um die Bestimmung eines/einer Stimmführer(s/in), der/die allerdings auch jeweils vor der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung benannt werden kann.

Dem **Verbandsvorstand** gehören gem. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung u.a. **zwei Vertreterinnen oder Vertreter** aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf an, für die jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder Beamtinnen, Beamte oder Angestellte oder Ratsfrauen/Ratsherren des Verbandesmitgliedes, d.h. der Stadt Burgdorf sein.

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Vorstandes werden (gem. § 12 Abs. 1) von der Verbandsversammlung gewählt (regelmäßig nach den von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Wahlvorschlägen).

Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der **Verbandsversammlung nicht** vertreten (§ 12 Abs. 2 der Satzung).

Sofern mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde zu benennen oder vorzuschlagen sind, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu zählen

(§ 111 Abs. 2 NGO). Entsprechend der Klarstellung des Nds. Städtetages vom 30.10.1996 gilt dieses Entsenderecht des ‚Hauptamtlichen Bürgermeisters‘ nur für in privatrechtlicher Form betriebene Einrichtungen. Eine Anwendung der Vorschrift auf Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände scheidet damit aus. Sie kann höchstens bei Zweckverbänden in Betracht gezogen werden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, so dass **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter sowie **zwei** Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter nach § 48 NGO zu wählen und für den Vorstand vorzuschlagen sind.

b) Unterhaltungsverband Nr. 46 ‚Wietze‘

Für die **Verbandsversammlung** des Unterhaltungsverbandes Nr. 46 ‚Wietze‘ ist **eine Vertreterin** oder **ein Vertreter** zu benennen, da hier die Satzung in § 18 die gleichen Zusammensetzungskriterien wie beim Verband ‚Untere Fuhse‘ nennt und weder hinsichtlich der Verbandsfläche (1.682 ha) noch der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (Ramlingen, Schillerslage nur westlich Zollstraße und Klein Schillerslage westlich alte B 3, Beinhorn nur westlich ‚Am Brink‘) die Voraussetzungen für die Entsendung weiterer Vertreterinnen oder Vertreter vorliegen.

In der 15. Wahlperiode war die Vertretung in der Verbandsversammlung dem Ratsmitglied

Herrn Dr. Holger Zielonka

übertragen.

Bei der Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters für die 16. Wahlperiode sind die Vorschriften über Wahlen (§ 48 NGO) zu beachten und dementsprechend eine Bestimmung vorzunehmen.

Hinsichtlich der von den Fraktionen/Gruppen vorzunehmenden Benennungen für den Unterhaltungsverband ‚Untere Fuhse‘ bitte ich auf die der Vorlage beigefügten Fallbeispiele zurückzugreifen.